

Entscheidungsanmerkung

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte unter Einsatz eines Pkw als „Waffe“

Der Begriff „Waffe“ darf in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB – entgegen der bislang ganz herrschenden Meinung – nicht so weit verstanden werden, dass auch Personenkraftwagen unter ihn subsumierbar sind. Die abweichende bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstößt gegen das strafrechtliche Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB). (Leitsatz der Verf.)

GG Art. 103 Abs. 2; StGB §§ 1, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1

*BVerfG, Beschl. v. 1.9.2008 – 2 BvR 2238/07**

I. Einführung

1. „Offensichtliche Verfassungswidrigkeit“ einer ständigen Rechtsprechung

In seinem Beschluss vom 1.9.2008 erklärt das BVerfG erneut eine seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung des BGH für verfassungswidrig. Bereits im Jahre 2007 hatte das BVerfG die Anwendung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB („gerechtfertigt oder entschuldigt“) auf unvorsätzliches Entfernen von der Unfallstelle als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG verworfen.¹ Während das Schrifttum die Judikatur zu § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB stets kritisiert hatte, trifft der aktuelle Beschluss eine nahezu unumstrittene höchstrichterliche Rechtsprechung.

Unter breiter Zustimmung der Literatur verstand der BGH den Begriff „Waffe“ in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB „untechnisch“.² Maßgeblich sei nicht die bestimmungsgemäße

* = BVerfG NJW 2008, 3627; m. Anm. v. Heintschel-Heinegg, JA 2009, 68; Jahn, JuS 2009, 78.

¹ BVerfG NJW 2007, 1666; m. Anm. Brüning, ZIS 2007, 317; Dehne-Niemann, Jura 2008, 135; Geppert, DAR 2007, 380; Jahn, JuS 2007, 689; Laschewski, NZV 2007, 444; Mitsch, NZV 2008, 217; Simon, NJW 2007, 1668; instruktiv Küper, NStZ 2008, 597.

² BGH VRS 44 (1973), 422 (423); BGHSt 26, 176 (179); BGH MDR/H 1978, 176; BGH 2 StR 146/78; BGH DRiZ 1979, 149; OLG Düsseldorf NJW 1982, 1111 (1112); OLG Celle NStZ-RR 1997, 265; bezogen auf § 125a Abs. 1 S. 2 Nr. 2: BayObLG JR 1987, 466; LG Berlin 1992, 37. Aus dem Schrifttum nur Bosch, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2005, Bd. 2/2, § 113 Rn. 72; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 56. Aufl. 2009, § 113 Rn. 38; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 113 Rn. 24; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 9. Aufl. 2008, § 43 Rn. 26; Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 113 Rn. 63; Horn/Wolters, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl., 68. Lieferung, Stand: März 2007, § 113 Rn. 27; ablehnend allein Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/ders. (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, § 113 Rn. 83.

Verletzungseignung (so der „technische“ Waffenbegriff zu §§ 177 Abs. 3 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2; 244 Abs. 1 Nr. 1a; 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB); vielmehr seien „gefährliche Werkzeuge“ einzubeziehen, d.h. solche Gegenstände, die nach der Art ihrer Verwendung geeignet sind, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.³ Das Regelbeispiel des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB erfüllte hiernach, wer zur Vermeidung seiner Festnahme auf Polizisten zu fuhr⁴ oder mit entsprechender Verwendungsabsicht Holzstangen bei sich führte.⁵ Eine Begründung für diese zumindest nicht nahe liegende Interpretation blieb die Rechtsprechung schuldig. Der bloße Verweis auf frühere Urteile, die es ihrerseits bei apodiktischen Behauptungen bewenden ließen, ersetzte das Sachargument.⁶

Das BVerfG sieht in der beschriebenen Ausdehnung des Waffenbegriffs einen Verfassungsverstoß (Art. 103 Abs. 2 GG). Mehr noch: Es gab der Verfassungsbeschwerde eines aus § 113 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB Verurteilten als „offensichtlich begründet“ statt (§ 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG).

2. Das strafrechtliche Analogieverbot

Im Strafrecht markiert der mögliche Wortsinn des Gesetzes die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Auslegung.⁷ Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB verbieten Analogiebildungen zu Ungunsten des Täters. Das strafrechtliche Analogieverbot schützt einerseits das Vertrauen des Einzelnen in die Vorhersehbarkeit strafrichterlicher Entscheidungen, andererseits sichert es den Grundsatz der Gewaltenteilung.⁸ Über die Grenzen des Strafrechts, dem „schärfsten Schwert des Staates“, hat allein der demokratisch legitimierte Gesetzgeber zu befinden, nicht der Richter. Wo und wie aber die Grenze zwischen (noch) zulässiger richterlicher Auslegung und (schon) verbotener Analogie zu ziehen ist, bleibt umstritten. Eine einheitliche Linie lässt sich in der Rechtsprechung des BGH nicht ausmachen. Neben restriktivem Beharren auf

³ Zu den unterschiedlichen Waffenbegriffen Küper, Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2008, S. 440 ff. „Untechnisch“ verstanden Rechtsprechung und Lehre den Waffenbegriff außerdem in §§ 121 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 125a S. 2 Nr. 2 StGB.

⁴ Zuletzt BGH DRiZ 1979, 149; OLG Düsseldorf NJW 1982, 1111 (1112).

⁵ OLG Celle NStZ-RR 1997, 265.

⁶ In der ersten einschlägigen Entscheidung heißt es ohne jede Problematisierung: „Da das Auto eine Waffe im nichttechnischen Sinn ist, kommt es entscheidend darauf an, ob der Angeklagte sein Fahrzeug [...] in einer Art benutzen wollte, die geeignet war, dem Polizeibeamten schwere Verletzungen zuzufügen“, BGH VRS 44 (1973), 422 (423). Nachfolgende Urteile nehmen hierauf ohne weitere Begründung Bezug, vgl. BGHSt 26, 176 (179 f.).

⁷ BVerfG NJW 2008, 3627 Rn. 12; BVerfG NJW 2007, 1666; BVerfGE 105, 135 (157); 92, 1 (12); 71, 108 (115); Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 5 Rn. 28; umfassend E. Simon, Gesetzesauslegung im Strafrecht, 2005, S. 100 ff.

⁸ BVerfG NJW 2008, 3627 Rn. 11; Roxin (Fn. 7), § 5 Rn. 18 ff.

engen Wortlautgrenzen finden sich zahlreiche Judikate, die den Wortsinn weit ausdehnen, ja mitunter überdehnen.

Für ein enges Wortlautverständnis stehen die Nichteinbeziehung von Körperteilen⁹ oder unbeweglichen Gegenständen¹⁰ unter das „gefährliche Werkzeug“ (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB), die unterbliebene Subsumtion innerer Organe unter den Begriff „Glied des Körpers“ (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB)¹¹ oder die Straflosigkeit sog. Ersatzzehlerei (§ 259 Abs. 1 StGB)¹². Es überwiegen freilich extensive Auslegungen. So genügen dem BGH, um nur einige Beispiele zu nennen, das Zuvorkommen der Entdeckung durch plötzliches Niederschlagen für ein „Betreffen auf frischer Tat“ (§ 252 StGB),¹³ für den „Vereitelungserfolg“ wird ein „Verzögerungserfolg“ für ausreichend erachtet (§ 258 StGB),¹⁴ die bloße Gefahrenlage gilt als „Unglücksfall“ (§ 323c StGB)¹⁵ und ein vollendetes „Absetzen“ soll schon in der auf Ermöglichung des Absatzes gerichteten Tätigkeiten liegen (§ 259)¹⁶.

II. Sachverhalt und Begründungsgang

1. Sachverhalt und Verfahren

Der leicht alkoholisierte Beschwerdeführer (B) wurde wegen eines Verkehrsverstößes von der Polizei angehalten. B ignorierte die Anweisung des Polizeibeamten (P), aus dem Pkw auszusteigen, woraufhin P sich durch das geöffnete Fahrerfenster in den Wagen hineinbeugte, um den Zündschlüssel abziehen. In diesem Moment fuhr B rückwärts. P wurde – mit dem Oberkörper im Fahrzeug verbleibend – einige Meter mitgerissen, konnte sich jedoch alsbald unverletzt lösen.

Das AG Dresden sowie das LG Dresden als Berufungsinstanz (§ 74 Abs. 3 GVG, §§ 312 ff. StPO) verurteilten B aus § 113 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB. Das OLG Dresden verwarf die hiergegen gerichtete Revision ohne Haupt-

verhandlung gem. § 349 Abs. 2 StPO als „offensichtlich unbegründet“; die Subsumtion eines Pkw unter den Waffenbegriff folge ständiger Rechtsprechung. Nach Erschöpfung des Rechtswegs erhob B Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1, 2 BVerfGG), wobei er insbesondere einen Verstoß gegen sein grundrechtsgleiches Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG geltend machte. Die Auslegung der Instanzgerichte überschreite den möglichen Wortsinn weit; unter den Waffenbegriff fielen ausschließlich Waffen im technischen Sinne. Die mit drei Richtern besetzte 2. Kammer des 2. Senats erachtete die Verfassungsbeschwerde, wie eingangs festgestellt, für „offensichtlich begründet“ und verwies unter Aufhebung des Beschlusses des OLG Dresden an selbiges zurück.¹⁷

2. Begründungsgang

Die Beschlussbegründung beginnt schulmäßig. Im Einklang mit früheren Entscheidungen sieht das BVerfG im möglichen Wortsinn des Strafgesetzes die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Weil Art. 103 Abs. 2 GG die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten garantieren wolle, sei die Grenze aus dessen Sicht zu bestimmen.¹⁸ Dies gelte für Tatbestandsmerkmale ebenso wie für Strafanrohungen und Regelbeispiele.¹⁹ Entgegen dem abweichenden, bislang nahezu unangefochtenen Verständnis konstatiert das Gericht sodann, dass „Waffe“ in § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB nicht mehr umfasst [ist].²⁰ Es bleibt nicht bei einer bloßen Evidenzbehauptung, wie dies bei Ausspielung des Wortlautarguments üblich ist.²¹ Vielmehr bemüht das Gericht ein halbes Dutzend lexikalischer Definitionen (Brockhaus, Duden u.a.) für den Nachweis, dass der allgemeine Sprachgebrauch nur solche Gegenstände als Waffe begreife, deren primäre Zweckbestimmung darin liege, bei Angriffen oder Verteidigungshandlungen eingesetzt zu werden, oder bei denen eine solche Verwendung zumindest typisch sei.²²

Sodann rekurriert das BVerfG auf die Gesetzessystematik und die Entstehungsgeschichte der Norm. Gegenstände, die nicht nach ihrer Zweckbestimmung, sondern allein aufgrund der Art ihrer Benutzung im Einzelfall erhebliche Verletzungen herbeiführen, gälten durchweg als „gefährliche Werkzeuge“ (z.B. in §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 244 Abs. 1 Nr. 1a oder § 250 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 Nr. 1 StGB). Der Gesetzgeber habe aus-

⁹ BGH GA 1984, 124 (125); OLG Köln StV 1994, 247; ebenso die ganz h.L., a.A. *Hilgendorf*, ZStW 112 (2000), 811 (822 ff.).

¹⁰ BGH NStZ-RR 2005, 75; BGH NStZ 1988, 361 (362); BGHSt 22, 235; RGSt 24, 372 (374 f.); a.A. *Rengier* (Fn. 2), § 14 Rn. 16 m.w.N.

¹¹ BGHSt 28, 100 (102); a.A. *Rengier* (Fn. 2), § 15 Rn. 7 ff.

¹² BGHSt 9, 137 (139); BGH NJW 1969, 1260 (1261); a.A. bei Geldumtausch *Rudolphi*, JA 1981, 1 (4).

¹³ BGHSt 26, 95 (97); andere sehen den „Wortsinn mit einem Analogieschluss sehr deutlich überschritten“, so *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 31. Aufl. 2008, Rn. 368.

¹⁴ BGHSt 15, 18 (21); 45, 97 (101); ablehnend *Vornbaum*, in: *Hettinger u.a.* (Hrsg.), *Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag*, 2007, S. 663 (665 ff.).

¹⁵ BGHSt 6, 147 (152); bedenklich *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 2), § 323c Rn. 5: „Auch ein bevorstehendes Unglück ist ein Unglücksfall“.

¹⁶ BGHSt 27, 45 (47 ff.); BGH NStZ 1990, 539; zustimmend *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 13), Rn. 867; für die abweichende h.L. *Fischer* (Fn. 2), § 259 Rn. 19d; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 10. Aufl. 2008, § 22 Rn. 34. Auch der BGH hatte zunächst festgestellt, dass der „Sinngelhalt des Wortes Absetzen“ den tatsächlichen Absatz verlange, BGH NJW 1976, 1698 (1699).

¹⁷ Das Verfahren ist bemerkenswert. Während das OLG Dresden die auf Art. 103 Abs. 2 GG gestützte Revision einstimmig als „offensichtlich unbegründet“ verwarf (§ 349 Abs. 2 StPO), beurteilt das BVerfG die Verfassungsbeschwerde als „offensichtlich begründet“!

¹⁸ BVerfG NJW 2008, 3627 Rn. 12; BVerfG NJW 2007, 1666; BVerfGE 71, 108 (115); *Roxin* (Fn. 7), § 5 Rn. 28, 37. Kritisch *E. Simon* (Fn. 7), S. 111, der stattdessen auf den juristischen Sprachgebrauch abhebt.

¹⁹ BVerfG 14; ebenso *Roxin* (Fn. 7), § 5 Rn. 2, 40.

²⁰ BVerfG NJW 2008, 3628 Rn. 15.

²¹ Mit zahlreichen Beispielen für bloße Evidenzbehauptungen *E. Simon* (Fn. 7), S. 47 ff.

²² BVerfG NJW 2008, 3628 Rn. 17.

weislich der Materialien bewusst auf die Ergänzung des § 113 Abs. 2 StGB um den Begriff des gefährlichen Werkzeugs verzichtet.²³

III. Kritik

1. Verstoß gegen den allgemeinen Sprachgebrauch?

Anzuerkennen ist das Bemühen des BVerfG, überdehnten fachgerichtlichen Auslegungen Einhalt zu gebieten. Gleichwohl gibt die Beschlussbegründung Anlass zu Kritik. Der erste Einwand betrifft das zentrale Argument des BVerfG, die behauptete Unvereinbarkeit zwischen fachgerichtlicher Subsumtion und allgemeinem Sprachgebrauch. Schon die angeführten lexikalischen Definitionen vermögen den vermeintlich entgegenstehenden Sprachgebrauch nicht zu belegen. So fallen unter „Mittel, die zum Angriff auf einen Gegner bzw. zur Selbstverteidigung oder auch zu weidmännischen oder sportlichen Zwecken dienen“²⁴ durchaus auch gefährliche Werkzeuge. Gleiches gilt für „Geräte, Instrumente, Vorrichtungen als Mittel zum Angriff auf einen Gegner, zum Erlegen von Tieren, zur Zerstörung von Bauwerken, technischen Anlagen usw. oder zur Verteidigung“²⁵. Die lexikalischen Definitionen sprechen demnach nicht von Mitteln, die für einen Zweck bestimmt sind, sondern von Mitteln, die einem Zweck dienen können. Dies umschreibt aber nach juristischem Verständnis den Begriff des gefährlichen Werkzeuges und gerade nicht den der Waffe.

Normadressaten als juristische Laien differenzieren überdies nicht zwischen Waffen und gefährlichen Werkzeugen. Der Baseballschläger in der Hand eines Neonazis wird ohne weiteres als Waffe begriffen. Außerdem lässt sich eine Vielzahl von Beispielen aus unterschiedlichsten Lebensbereichen anführen, die einen weiten Waffenbegriff belegen. So sprechen historische Abhandlungen vom „Gesetz als Waffe“²⁶, Kinofilme tragen Titel wie „Die Waffen der Frau“, in der Popkultur singt Xavier Naidoo „unsere Waffe nennt sich unser Verstand“ und in der Hochkultur schreibt Johann Wolfgang von Goethe „Worte sind des Dichters Waffen.“²⁷

Gegen die Annahme des BVerfG spricht schließlich, dass Rechtsprechung und Lehre einen zweckentfremdeten Pkw im Rahmen des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB („einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt“) unbedenklich als „Waffe“ bezeichnen. Das gilt etwa bei einem bewusst zweckwidrigen Einsatz in verkehrsfeindlicher Einstellung, bei welchem

„das Fahrzeug mit Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe [...] – missbraucht wird.“²⁸

2. Verfassungsverstoß oder fehlerhafte fachgerichtliche Auslegung?

Das BVerfG lässt es nicht mit Wortlautargumenten bewenden. Obwohl es einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG festgestellt hat, schließen sich umfangreiche systematische und entstehungsgeschichtliche Erwägungen an. Diese Ausführungen nehmen sogar deutlich mehr Raum ein als die Wortlautargumentation. Das „Nachschieben quasi fachgerichtlicher Überlegungen“²⁹ führt zu einem zweiten, schwerwiegenden Einwand. Es droht eine Verwischung fachgerichtlicher- und verfassungsgerichtlicher Kompetenzen. Eine auf Art. 103 Abs. 2 GG gestützte Verfassungsbeschwerde eröffnet dem BVerfG kein allumfassendes Prüfungsrecht. Verfassungswidrig sind allein Analogiebildungen zu Lasten des Täters, nicht aber unsachgemäße Auslegungen. Anderenfalls käme dem BVerfG tatsächlich die Position einer „Superrevisionsinstanz“ zu. Dem BVerfG ist es grundsätzlich verwehrt, ein über Art. 103 Abs. 2 GG angefochtenes Strafurteil unter Rekurs auf einfachgesetzliche Erwägungen aufzuheben.³⁰ Eine Ausnahme ist allein denkbar, wenn sich eine vom Wortsinn gedeckte fachgerichtliche Auslegung aus teleologischen, systematischen und entstehungsgeschichtlichen Gesichtspunkten als unhaltbar und geradezu willkürlich erweist.³¹

Das BVerfG hätte somit seine Überlegungen nach dem festgestellten Wortlautverstoß beenden müssen, die anschließenden entstehungsgeschichtlichen und systematischen Ausführungen „hängen verfassungsrechtlich in der Luft“³²; sie mögen aufgrund der Autorität des Gerichts mittelbar Wirkung entfalten, rechtlich betrachtet sind sie irrelevant.

²⁸ BGHSt 48, 233 (237); BGH DAR 2006, 30; *Rengier* (Fn. 2), § 45 Rn. 14; *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 315b Rn. 4; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 32. Aufl. 2008, Rn. 979a.

²⁹ So *Küper*, NStZ 2008, 597 (599).

³⁰ Vereinzelt wird schon das Verfehlen des gesetzgeberischen Regelungszwecks als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG gesehen, so etwa *Krey*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 2008, Rn. 104. Zumindest missverständlich erscheint die Wendung des BVerfG „ausgeschlossen [gem. Art. 103 Abs. 2 GG] ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht“, BVerfG, Beschl. v. 1.9.2008, Rn. 12; BVerfG NJW 2007, 1666; BVerfGE 92, 1 (12). Freilich steht dieser Satz stets in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wortlautkriterium, so dass er allein auf dieses bezogen ist; näher *Küper*, NStZ 2008, 598 (601); *ders.*, JuS 1996, 783 (785 f.); *E. Simon* (Fn. 7), S. 110 f.

³¹ BVerfG NJW 1998, 1135 (1136); BVerfGE 64, 389 (394); zu Art. 103 Abs. 2 GG als Ausprägung des Willkürverbots *Küper*, JuS 1996, 783 (786 f.).

³² *Küper*, NStZ 2008, 597 (600), bezogen auf BVerfG NJW 2007, 1666.

²³ BVerfG NJW 2008, 3628 f. Rn. 19-26.

²⁴ Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 24, 1979, S. 751, zitiert nach BVerfG NJW 2008, 3628 Rn. 16.

²⁵ Duden Deutsches Universalwörterbuch, 5. Aufl. 2003, S. 1766; zitiert nach BVerfG NJW 2008, 3628 Rn. 16.

²⁶ *Dörner*, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, 1999.

²⁷ Aus seinem Gedicht „Sängerwürde“, *Johann Wolfgang von Goethe*, in: Eibl (Hrsg.), *Johann Wolfgang von Goethe, Sämtliche Werke*, Bd. 1, 1756-1799, 1987, S. 712 (717), Vers 160.

IV. Fazit

Entgegen der Ansicht des BVerfG widersprach die herrschende weite Auslegung des Waffenbegriffs in § 113 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1 StGB nicht den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG. Gesetzessystematik und Entstehungsgeschichte stützen das vom BVerfG gefundene Ergebnis, liegen jedoch außerhalb der verfassungsgerichtlichen Prüfungskompetenz.³³ Gleichwohl hat der Beschluss für die Fachgerichtsbarkeit bindende Wirkung (§§ 31 Abs. 1, 93c Abs. 1 S. 2 BVerfGG). Die praktischen Folgen bleiben jedoch gering.³⁴ Unschwer vorherzusehen ist, dass Strafgerichte künftig die gefährliche Verwendung von Personenkraftwagen als unbenanntes Regelbeispiel des § 113 Abs. 2 StGB begreifen werden; ein Weg den ihnen das BVerfG ausdrücklich nahelegt.³⁵ Dennoch setzt das BVerfG ein Zeichen. Strafgerichte haben sich auf eine vermehrte verfassungsgerichtliche Überprüfung ihrer Judikate einzustellen.

*Privatdozent Dr. Arnd Koch, cand. iur. Katrin Wirth,
Augsburg*

³³ Nach *Brüning*, ZIS 2007, 320, dient Art. 103 Abs. 2 GG dem BVerfG gleichsam „als verfassungsrechtliches Einfallstor“ für quasi fachgerichtliche Prüfungen.

³⁴ Ähnliche Einschätzung bei *v. Heintschel-Heinegg*, JA 2009, 68 (70).

³⁵ BVerfG NJW 2008, 3629 Rn. 27.